

Standards und Empfehlungen
der Promotionskommission der
School of Education
zu dem Curriculum für das

interfakultäre Doktoratsstudium
Pädagog*innenbildung an der
School of Education der
Universität Salzburg



Vorbemerkung	3
Zu Forschungsgegenstand, Ziele und Qualifikationsprofil	4-5
Zur Zulassung	6-7
Studiengang, Bestandteile, Arbeitsaufwand und Arbeitsphasen.....	8-9
Dissertation: Thema, Disposition, Betreuung und Begutachtung	10-14
Lehrveranstaltungen und anrechenbare Leistungen.....	15-17
Dissertationsverteidigung	18
Gültigkeit der Standards und Empfehlungen	19

Drei Dokumente tragen neben dem UG 2002 und der Satzung der Paris Lodron Universität Salzburg zur Rechtsverbindlichkeit des Doktoratsstudiums [Pädagog*innenbildung](#) bzw. zur weiteren Präzisierung der Bestimmungen bei: das Curriculum, die Standards und Empfehlungen sowie die Standards und Empfehlungen des Rektorats „Qualität im Doktoratsstudium an der Universität Salzburg“ sind ebenfalls eine wichtige Leitlinie dieser Ausführungen. Die konkrete Vorgehensweise und alle formalen Schritte sind im [Leitfaden Doktoratsstudium Pädagog*innenbildung](#) zu finden.

Das Curriculum wird durch die vorliegenden Bestimmungen in zentralen Bereichen kommentiert. Die folgenden Ausführungen stellen inhaltliche Qualitäts- und Verfahrensstandards dar, an denen sich das die Leitung der School of Education und die Promotionskommission bei ihrem jeweiligen Entscheid orientieren. In begründeten Fällen kann auch – sofern ein Ermessensspielraum vorhanden ist – von diesen Richtlinien abgewichen werden. Zugleich führen diese Bestimmungen auch zur Festlegung von wechselseitigen Rechten und Pflichten der Dissertant*innen und der Universität. Die Leitung der School of Education sichert über kontinuierliches Monitoring die Entwicklung der Qualität dieses interfakultären Studiums.

Die folgenden Kapitel umfassen die Themen Forschungsgegenstand und Ziele, Zulassung, Studiengang und Arbeitsphasen, Dissertation, Lehrveranstaltungen und Leistungen sowie Verteidigung der Dissertation und orientieren sich an den klassischen Phasen eines Doktoratsstudiums.

Zu Forschungsgegenstand, Ziele und Qualifikationsprofil

Der Forschungsgegenstand eines Doktoratsstudiums Pädagog*innenbildung lässt sich in der Regel mindestens einem bzw. zwei bestimmten Säulen des Pädagog*innenbildungsstudiums zurechnen, den Fachdidaktiken und/oder den Bildungswissenschaften. Es macht den Charakter eines solchen Doktoratsstudiums aus, dass es sich im Wesentlichen als inter- und transdisziplinär versteht, d.h. von einer Verschränkung der vier Säulen Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und Schulpraxis ist auszugehen. Ein wesentlicher Schwerpunkt dieses Doktoratsstudiums liegt neben bildungswissenschaftlichen Fragestellungen auf der fachdidaktischen Forschung.

Damit wird auch die Rolle der Fachdidaktiken als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplinen bekräftigt. Sie erforschen – und entwickeln forschungsbasiert – die (curricularen) Inhalte, Lehr- und Lernsubjekte, Bedingungen und Prozesse, Lernumgebungen und Materialien, Ziele und Ergebnisse fachlichen und domänen spezifischen Lehrens und Lernens. Im Kontext systematisch-konzeptueller und empirischer Forschung zu Lehr-/Lernprozessen beschreiben sie auch das Wechselverhältnis zwischen den Lehr-/Lerninhalten der schulischen Unterrichtsfächer und den Lehrgebieten der wissenschaftlichen Referenzdisziplinen (Fachwissenschaften). Der Zusammenhang zwischen der hochspezialisierten wissenschaftlichen Entwicklung in den Fachwissenschaften und dem Bildungsauftrag der Schule muss in der Lehrer*innenbildung explizit gemacht und auch immer wieder neu hergestellt werden, um fachliches Lehren/Lernen in Dialog zwischen den jeweiligen Wissenschaften und gesellschaftlichen Anforderungen zu gestalten. Damit kommen – neben der zentralen Unterrichtsforschung und der forschungsbasierten universitären Lehrentwicklung – auch Prozesse der Entstehung, gesellschaftlichen Verwendung und Kritik des fachlichen Wissens in den Blick.

Der Charakter heutiger lehrer*innenbildung relevanter Forschung und eine lebendige Verbindung zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung prägt daher auch das interfakultäre Doktoratsstudium Pädagog*innenbildung, mit dem sich die Universität Salzburg in der nachhaltigen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses engagiert.

Ausgangspunkte für Fragestellungen sind beispielsweise der individuelle berufsbiographische Professionalisierungspfad von Lehrpersonen, das kollegiale Zusammenwirken der pädagogischen Expert*innen und systemisch verstandene Unterrichts- und Schulentwicklung, Bildungsinnovationen sowie die Integration von Bildungstechnologien.

Das integrative Vernetzungsmodell der Lehrer*innenbildung an der School of Education mit der Verknüpfung von akademischer Erstausbildung und Fort- und Weiterbildung, Lehre, Forschung, Beratung und Entwicklung bildet einen wichtigen Rahmen für die akademische Nachwuchsqualifizierung. Letzteres

Zu Forschungsgegenstand, Ziele und Qualifikationsprofil

sowie das wissenschaftliche Beratungsangebot durch eine Faculty von thematisch einschlägigen Wissenschaftler*innen ist Teil des Selbstverständnisses der Promotionskollegs. Wenn thematisch passend wird daher die Teilnahme an einem der beiden von der SoE etablierten Promotionskolleges empfohlen: Kompetenzforschung in der Lehrer*innenbildung oder Forschendes Lernen - Analyse und Förderung forschenden Lernens im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es wird erwartet, dass sich die Dissertant*innen im Forschungsnetzwerk der School of Education durch eigene Vorträge und Mitgestaltung des Diskussionssettings engagieren, wissenschaftliche Kommunikationsangebote der School of Education durch Veranstaltungen wahrnehmen und die Chancen auf Netzwerkbildung in der durch die Universität Salzburg vermittelten scientific community nutzen. In die Organisation von Vernetzungsangeboten sollen die Dissertant*innen selbst miteingebunden werden, wobei auch der Austausch zwischen ihnen selbst zu berücksichtigen ist.

Die Kompetenzentwicklung von Dissertant*innen wird idealtypisch gedacht als Weg von der Rezeption von Forschung über die aktive partizipative Teilnahme am Forschungsdiskurs bis hin zur eigenständigen Forschungsleistung. Die Dissertant*innen sollen schließlich befähigt werden, selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen im internationalen Diskurs zu entwickeln und zu bewältigen und durch eigenständige Forschung als Wissenschaftler*innen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Bildungswesen zu übernehmen. Der/die Studierende sollte rechtzeitig Vorsorge treffen, dass Rechtsklärungen und etwaige einzuholende Genehmigungen in Bezug auf die Sammlung und Verwertung der zu gewinnenden empirischen Daten im Kontext des Arbeitsvorhabens (z.B. Zutritt zu Schulen, Prozedere der Datenerhebungen an Schulen und anderen (Bildungs-)Institutionen) vor Beginn der empirischen Arbeitsphase erfolgen.

Die Prüfung der Fachlichkeit des für die Zulassung erforderlichen abgeschlossenen Studiums bezieht sich auf das Ziel und das Qualifikationsprofil des Doktoratsstudiums, weshalb Fach einschlägigkeit mehrdimensional verstanden werden kann. Idealerweise liegen entsprechende Lehramtsstudien vor. Fach einschlägigkeit kann auch bei Vorlage von Fachstudien in den wissenschaftlichen Disziplinen jener Fächer, die auch Lehramtsstudien gegeben sein. Dies gilt auch für die Vorlage eines zusätzlichen erziehungswissenschaftlichen bzw. didaktisch oder pädagogisch-psychologisch oder pädagogisch-soziologisch orientierten Studiums/Schwerpunktes. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Motivationsschreiben mit einzureichen.

Drei Varianten der Entscheidung sind möglich:

1. Ist die formale und inhaltliche Gleichwertigkeit des vorgelegten und für die Zulassung entscheidenden Studiums mit dem erwarteten facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudium bzw. Lehramtsstudium gegeben, wird die Zulassung ohne Einschränkung befürwortet.
2. Fehlen einzelne Lehrveranstaltungen auf die volle Gleichwertigkeit des Vorstudiums, wird die Zulassung mit Auflagen befürwortet. Dann müssen bestimmte Lehrveranstaltungen im Rahmen von maximal 30 ECTS nachgeholt werden. Nicht möglich ist das bei der vorauszusetzenden Diplom- oder Masterarbeit selbst, diese muss vorliegen.
3. Bringt der Bewerber/die Bewerberin zu wenige fachspezifische Voraussetzungen für das Doktoratsgebiet mit, ist keine Zulassung möglich.

Hochschullehrgänge bzw. Universitätslehrgänge mit der Verleihung eines Master-Abschlusses, auch wenn sie 120 ECTS betragen, können, da sie kein ordentliches Studium darstellen, in der Regel nicht als Zulassungsbasis dienen. Anrechnungen aus solchen Lehrgängen für ein zu absolvierendes Masterstudium an der Universität Salzburg als Brücke zum Doktoratsstudium sind aber möglich. Absolvierte Masterstudien an einer Fachhochschule werden anerkannt, sofern sie den o.a. Ausführungen entsprechen.

Für unstrittige Fälle wird durch die Leitung der SoE ein Genehmigungsvorschlag ausgesprochen. Bei strittigen Fällen ersucht die Leitung der SoE die Promotionskommission um Stellungnahme zur Zulassung.

Im Falle von größeren Diskrepanzen zwischen den eingeholten Stellungnahmen wird die abschließende Verschriftlichung der Standpunkte und dazugehörigen Gutachten dem Rektorat übermittelt, das laut Curriculum, §2, Abs. 1, die endgültige Entscheidung zu treffen hat.

Eine Zulassung zum Studium ist noch nicht gleichbedeutend mit der Genehmigung eines Dissertationsvorhabens. Voraussetzung dafür ist die genehmigte

Disposition. Es wird empfohlen, vor der Inskription ein (vorläufiges) Betreuungsverhältnis zu vereinbaren. Erst nach Genehmigung der Disposition gilt ein Betreuungsverhältnis als fixiert.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

Studiengang, Bestandteile, Arbeitsaufwand und Arbeitsphasen

Der Studiengang entspricht mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten quantitativ einem Vollzeitstudium mit einer Studiendauer von sechs Semestern, was sich als Richtwert versteht, da es keine Semesterlimitierung gibt.

Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Pädagog*innenbildung, deren Dissertationsthema naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, verliehen.

Absolvent*innen des Doktoratsstudiums Pädagog*innenbildung, deren Dissertationsthema kultur- und sozialwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

Das Doktoratsstudium Pädagog*innenbildung beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.

Modul 1:
4-6 Dissertant*innenseminare in einem Gesamtausmaß von 8-12 ECTS-Anrechnungspunkten

Modul 2:
(Doktorats-)Lehrveranstaltungen (an der PLUS ausgewiesene Doktoratslehrveranstaltungen bzw. für den Fortgang des Studiums geeignete Lehrveranstaltungen) im Ausmaß von mindestens 8 ECTS

Modul 3:
Sonderleistungen von maximal 14 ECTS

Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Studiengang, Bestandteile, Arbeitsaufwand und Arbeitsphasen

Das Doktoratsstudium ist formal nicht in Einzelabschnitte untergliedert, dennoch lassen sich mehrere Phasen unterscheiden, die in der folgenden Abbildung (Abbildung 1) dargestellt werden.

Nach dem ersten Schritt der Zulassung erfolgt als zweiter Schritt die Genehmigung der Themenstellung samt Disposition auf Basis der Stellungnahmen der Betreuenden durch die Leitung der SoE. Nach Abschluss dieser Konzeptphase beginnt die eigentliche Forschungsphase. In dieser Zeit sind auch die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen zu erbringen. Wenn die Dissertation in schriftlicher Form vorliegt, beginnt die Abschlussphase, die nach der Begutachtung in der öffentlichen Dissertationsverteidigung gipfelt.

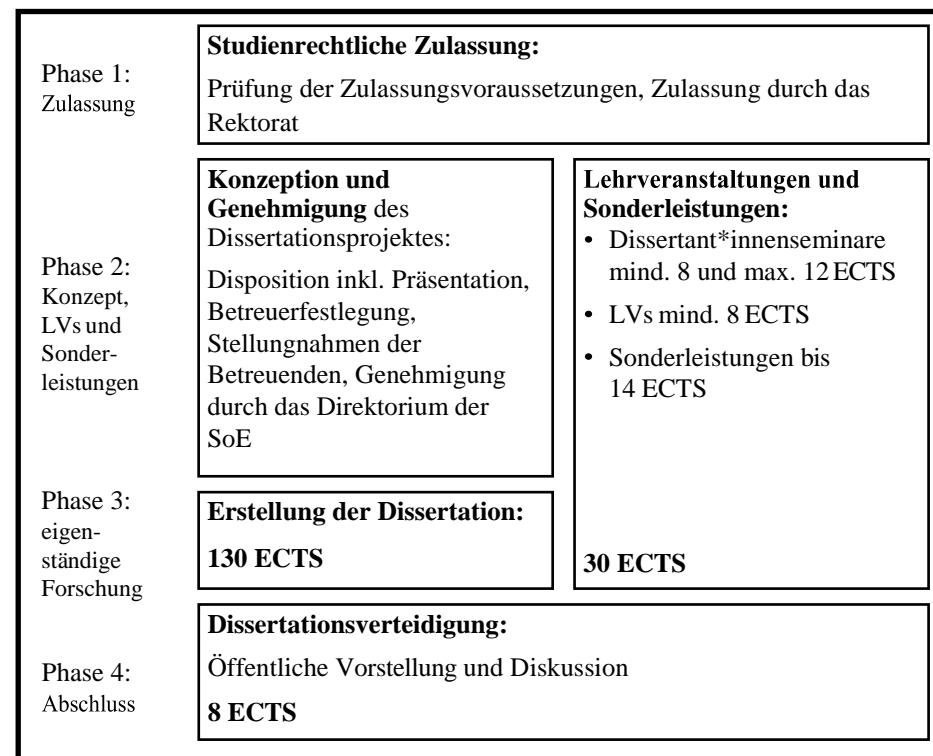


Abbildung 1: Phasen des Doktoratsstudiums Pädagog*innenbildung an der School of Education

Das Doktoratsstudium beginnt mit dem Vorschlag eines Dissertationsthemas seitens des/der Studierenden.

Eine Dissertation aufbauend auf der eigenen Diplom- oder Masterarbeit zu verfassen, ist grundsätzlich möglich. Die Dissertation kann thematisch anschließen, muss aber neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und für sich konzipiert sein, eine bloß umfangmäßige Erweiterung einer bestehenden Arbeit genügt nicht. Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist grundsätzlich zulässig, in solchen Fällen braucht es aber eine spezielle Abklärung zwischen Studierenden, Betreuer*innen und Direktorium. Es muss klar aus der Arbeit hervorgehen, welche Anteile von welchen Studierenden verfasst worden sind.

Die im Vorschlag enthaltene Disposition stellt den verbindlichen Rahmen für das Dissertationsvorhaben her. Sie umfasst in der Regel mindestens 10 bis 15 Seiten und muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulativen Dissertationen muss in der Disposition deren Aufbau und Gestaltung dargestellt werden - z.B. wie viele Beiträge zu welchen Fragestellungen verfasst werden und in welchem Zusammenhang diese zueinanderstehen.

Die Disposition ermöglicht der Universität die inhaltliche Prüfung der Relevanz, Angemessenheit und wissenschaftlichen Bearbeitbarkeit der Thematik und die Planung einer effektiven Betreuung und Begleitung des Themas. Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden. Verstreicht mehr als ein Jahr, muss vor Einreichung der Disposition ein neuerliches Gespräch mit der/dem vorgesehenen Hauptbetreuer/in geführt werden. Der Disposition ist bei der Vorlage an die Leitung der SoE und Promotionskommission eine Befürwortung von vorgesehener/vorgesehenem Hauptbetreuer*in und vorgesehener/vorgesehenem Nebenbetreuer*in beizulegen.

Vor der Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der

Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Forschungskolloquium, Dissertant*innenseminar des Promotionskollegs) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und dem Direktorium der School of Education über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die/der Dissertant*in sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr/sein Dissertationskonzept erhalten.

Eine Disposition beinhaltet den allgemeinen Dissertationsrahmen, der im Bedarfsfall im Rahmen der vom Direktorium einzuholenden Stellungnahmen nach Rücksprache mit der/dem Hauptbetreuer*in geändert bzw. modifiziert werden kann. Durch die Disposition ist das Thema nicht detailliert festgelegt. Der Titel der Disposition ist ein Arbeitstitel. Es ist möglich, auch später noch den Titel der Dissertation gegenüber der Disposition zu modifizieren, da die Entwicklung im Forschungsverlauf notwendigerweise auch Änderungen mit sich bringen kann. Sollte allerdings das Thema ganz grundsätzlich geändert werden, sind eine Neueinreichung einer Disposition in der Leitung der SoE und eine erneute Genehmigung erforderlich.

Die Betreuer*innengruppe umfasst wie im Curriculum angegeben 2 bis 3 Personen, wobei die Erstbetreuung habilitiert sein muss und die formalakademischen Qualifikationen der Zweit- und Drittbetreuung auch in einer Promotion bestehen können, wenn spezifische Kompetenzfelder aus dem pädagogischen und/oder fachdidaktischen Bereich nachgewiesen werden. Bei inter- bzw. transdisziplinären Themenstellungen aus dem Feld der pädagogischen Profession und Schule ist die Einholung einer Beratung zu empfehlen, wobei damit auch die besondere Erfahrung von Expert*innen des Berufsfeldes, auf das sich die Themenstellung bezieht, einbezogen werden kann. Die/der Hauptbetreuer*in hat die Leitungsfunktion der Betreuer*innengruppe. Ist der/die Dissertant*in einem Promotionskolleg der SoE zugehörig, gelten dieselben Standards für die Betreuer*innengruppe. Da im Kolleg alle Betreuer*innen der zugehörigen Dissertant*innen im regelmäßigen Austausch mit diesen sind, erweitern sich für diese auch die Beratungsmöglichkeiten.

Die Suche nach geeigneten Betreuungspersonen ist explizit eine Aufgabe der Studierenden in Absprache mit der/dem Hauptbetreuer*in. Da sie deren zentrale Ansprechpartner*innen in allen fachlichen Fragen während des Dissertationstudiums sind, sind die fachliche Nähe der Betreuer*innen zum gewählten Thema sowie die gute Gesprächsbasis und die Sicherstellung der Bereitschaft und Kontinuität der Betreuung die zentralen Kriterien.

Vor der Übernahme einer Betreuung führt die/der Hauptbetreuer/in mit der/dem Bewerber*in ein Gespräch, in dem Motive, Erwartungen, Eignungen und Haltungen bezüglich eines Doktoratsstudiums erörtert werden. Im Speziellen sollten hier auch Wege einer mit diesem Doktoratsstudium Pädagog*innenbildung in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn thematisiert werden sowie auf Einsatzfelder im Bildungswesen in besonderer Verbindung mit der Universität hingewiesen werden. Im Zuge der Wahl der Betreuung, spätestens nach der Genehmigung der Disposition, ist zwischen der/ Dissertation in dem Dissertanten und der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, die die Kontinuität des Austausches und die sorgfältige Beobachtung des Vorankommens des Studiums sicherstellt. Dabei können die individuelle Kompetenzentwicklung ebenso begleitet wie mögliche Fehlwege, etwa unangemessene Planung oder plagierendes Arbeiten, im Vorfeld vermieden werden.

Auf die Standards guter wissenschaftlicher Praxis ist von den Haupt- und Nebenbetreuer*innen explizit hinzuweisen. Es wird empfohlen, einen Betreuungsplan festzulegen, der Arbeitsschritte und Kontakttermine enthält. Die Betreuer/innen unterstützen die Dissertant/innen auch bei der Suche nach wissenschaftlichen Netzwerken zur öffentlichen Diskussion von Zwischenergebnissen. In unterschiedlichen Arbeitsphasen sollen Zwischenstände der Arbeit auch vor der universitären Fachöffentlichkeit präsentiert werden, zumindest einmal auch auf einer internationalen Konferenz. Als Plattform für Austausch, Unterstützung und Präsentation erweisen sich die Promotionskollegs.

Konfliktfälle zwischen Doktorand*innen und Betreuer*innen sollen dem Direktorium der School of Education vorgebracht werden. Lässt sich der Konflikt nicht lösen und hat er substantiellen Charakter für die Betroffenen und den Erfolg der Arbeit, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst und von der Leitung der SoE eine neue Betreuung zugewiesen werden.

Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient § 82 UG, § 24 Satzung. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache oder in einer Unterrichtssprache abzufassen.

Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertation in dem Dissertanten eine gereihte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

Im Regelfall werden zwei Gutachten eingeholt; das eine Gutachten stammt von der/dem Hauptbetreuer/in, das zweite Gutachten von einer – im Regelfall – externen, d.h. nicht an der Universität Salzburg hochschulrechtlich tätigen Person, die zudem nicht Nebenbetreuer/in war. Es sind für das zweite Gutachten 2 Vorschläge vorzulegen, die gereiht sind; im Regelfall wird die erstgereihte Person herangezogen, die Entscheidung liegt aber bei der Leitung der SoE in Absprache mit der Promotionskommission. Die Letztedentscheidung bleibt beim Vizerektor. Auf begründeten Antrag der Hauptbetreuerin/des Hauptbetreuers kann ein zweites externes Gutachten angefordert werden, sofern dies für die Dissertation in den Dissertanten sinnvoll erscheint. Bei der Auswahl der externen Gutachter*innen ist eine mögliche Befangenheit (aufgrund gemeinsamer Forschungs- und Publikationstätigkeit von Dissertant*in und Gutachter*in) zu vermeiden.

Für die Begutachtung sind lt. Satzung zwei Monate vorgesehen.

Neben der Monographie ist ebenso eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation) möglich. Die Publikationen bzw. Manuskripte müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung der Dissertation verbunden sein, was in einer schlüssigen Gesamtdarstellung einleitend und abschließend auch ausführlicher zu begründen ist (der so genannte „Manteltext“). Im Falle von Mehrautor*innenschaft erfolgt eine von den Mitautor*innen unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsteil der/des Dissertation in den Dissertanten. Die kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit hinsichtlich des wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen.

Bei einer kumulativen Dissertation wird in der Disposition die Publikationsstrategie skizziert. Da sich Fächer in ihren Publikationsstrukturen unterscheiden, sollte das Ausmaß der Publikationen sowie das Publikationsorgan mit den Betreuer*innen festgelegt werden. Die Manuskripte sollen durchgehend für im jeweiligen Fachgebiet anerkannte Publikationsorganen verfasst sein. Das können Beiträge in Fachjournals (z.B. im SSCI oder SCI gelistete Journals) oder auch Veröffentlichungen im jeweiligen Fach anerkannten Fachzeitschriften und/oder referierte Buchbeiträge sein.

Bei Einreichung der Dissertation wird erwartet, dass mindestens ein Beitrag in einem der oben genannten fachlich anerkannten Publikationsmedien publiziert bzw. zur Veröffentlichung angenommen ist. Der Hauptanteil des Papers muss vom Doktoranden/der Doktorandin verfasst worden sein. Weitere Beiträge werden erwartet, die ebenso in dem im jeweiligen Fach anerkannten Publikationsorganen veröffentlicht werden bzw. bereits wurden. Neben den Beiträgen wird auch der Manteltext (Einleitung und gesamte Diskussion) in die Bewertung der Dissertationsleistung einbezogen.

Sowohl bei Monographien als auch bei kumulativen Dissertationen werden keine exakten formalen Vorgaben gemacht (z.B. im Hinblick auf Seitenzahl bei Monographien und Publikationsanzahl bei kumulativen Dissertationen), da dies nicht übergreifend möglich und sinnvoll ist. Die Betreuer*innen beraten den Dissertanten/die Dissertantin diesbezüglich auf Basis der jeweiligen fachlichen Standards. Letztendlich entscheiden jedoch die Gutachter*innen nach der Abgabe der Dissertation, ob der Umfang und der Inhalt den Qualitätsstandards einer Dissertation entsprechen.

Es gibt gemäß Curriculum neben Disposition, Dissertation und Dissertationsverteidigung noch drei Gruppen von zu erbringenden Leistungen: Dissertant*innenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen. Neben den von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer festzusetzenden Dissertant*innenseminaren sind Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen vom Direktorium in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer festzulegen.

Die 2-6 Dissertant*innenseminare im Gesamtausmaß von 8-12 ECTS-Anrechnungspunkten sind „promotionsnahe“, d.h. sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts. Für diese Lehrveranstaltungen ist eine Verteilung auf drei Jahre vorgesehen, wobei bereits in der ersten Phase der Dispositionserstellung ein solches Angebot gesetzt/absolviert werden soll. Für die Teilnahme an allen weiteren Dissertant*innenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung. Die Dissertant*innen sind angehalten, die Dissertant*innenseminare (zumindest 50% sind an der PLUS zu absolvieren) kontinuierlich zu besuchen. Die zu besuchenden weiteren Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten, die speziell für Doktoratsstudien an der PLUS bzw. der School of Education oder einer vergleichbaren universitären Einrichtung ausgewiesen sind, dienen dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Zusammenhang mit dem Qualifikationsprofil des Studiums.

Hierzu zählen beispielsweise Veranstaltungen im Bereich Forschungsmethoden, Wissenschaftstheorie, Fachdidaktik, Fremdsprachen, Bildungstechnologie oder Hochschuldidaktik. In begründeten Ausnahmefällen können zudem spezielle Lehrveranstaltungen für Dissertant*innen eingerichtet werden. Bei geplanten Auslandsaufenthalten während des Doktoratsstudiums sollten sich die Dissertant*innen schon vor der Abreise bei der Promotionskommission erkundigen, ob allfällig geplante Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum angerechnet werden können.

Sonderleistungen (im Gesamtausmaß von max. 14 ECTS-Anrechnungspunkten) in den Bereichen Lehre, forschungsgeleitete Praxis, eigene Fort- und Weiterbildung, Wissenschaftsmanagement und Publikationstätigkeit können beinhalten:

Sonderleistungen	ECTS-Anrechnungspunkte
Teilnahme an nationalen/internationalen Workshops oder Kongressen (ohne Paper, Vortrag, Poster o.Ä.)	bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme
Aktive Teilnahme an nationalen/internationalen Workshops oder Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.)	3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme
Teilnahme an einer Summerschool oder einer ähnlichen Veranstaltung	bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme
Facheinschlägige und durch spezielle forschungsgeleitete Unterrichtsentwicklungs- und Evaluierungsmaßnahmen ausgewiesene Unterrichtspraxis (Fokus auf Unterrichtsdidaktik – Anerkennung nur nach voriger Rücksprache)	2 bis max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte
Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Lehramtes in tertiären Bildungseinrichtungen (Fokus auf Hochschuldidaktik – Anerkennung nur nach voriger Rücksprache)	bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte
Einschlägige Publikationen, die nicht Bestandteil der Dissertation bzw. nicht Teil der kumulativen Dissertation sind	je nach Umfang und Qualität 1 bis max. 2 ECTS-Anrechnungspunkte
Einsatz als Tutor/in	pro 30 Arbeitsstunden 1 bis max. 2 ECTS-Anrechnungspunkte
Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- und Forschungszwecken	gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte
Absolvierung von Lehrgängen und anderen Fort- und Weiterbildungsangeboten der Universität Salzburg, die thematisch mit dem Dissertationsthema verwandt sind	max. 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Sonderleistungen	ECTS-Anrechnungspunkte
Absolvierung von Spezialfortbildungen zum Dissertationsthema (z.B. Methodik-Kurse)	max. 2 ECTS-Anrechnungspunkte
Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik)	bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte
Mitorganisation von wissenschaftlichen Tagungen/Kongressen	mit Nachweis – max. 2 ECTS-Anrechnungspunkte

Tabelle 1: Sonderleistungen differenziert nach ECTS-Anrechnungspunkten

Für Sonderleistungen können Anträge an die Leitung der SoE vorweg (d.h. jederzeit, vor Erbringung der Sonderleistung) eingereicht werden; dies empfiehlt sich bei unklaren, unüblichen Sonderleistungen. Sonderleistungen, die ein Semester vor der Inskription für das Doktoratsstudium erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

Nach erbrachter Leistung sind die Sonderleistungen formal bei der Leitung der SoE einzureichen, damit sie genehmigt werden. Dabei sind – wenn nicht bereits Richtlinien für ECTS vorliegen – auch ECTS-Vorschläge anzuführen. Diese Unterlagen sind von dem/der Hauptbetreuer/in als sachlich richtig zu bestätigen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Absprache mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationenprojekten.

Werden von der Dissertantin/dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen der PLUS bzw. der School of Education erworben werden.

Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolierung aller Dissertant*innenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.

Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich zugänglich.

Der zu bildende Prüfungssenat besteht aus der/dem Hauptbetreuer/in, die/der den Vorsitz übernimmt, und zwei bis vier Diskutant*innen, welche vom Hauptbetreuer/der Hauptbetreuerin vorgeschlagen werden, habilitiert oder äquivalent qualifiziert sein und fachliche Nähe zum Dissertationsthema aufweisen müssen. Dies ist mit der Promotionskommission abzustimmen.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Sowohl Nebenbetreuer*innen als auch Gutachter*innen – insofern sie die erforderliche Venia vorweisen können – können als Diskutant*innen berufen werden.

Den Diskutant*innen ist rechtzeitig vor dem Termin der Dissertationsverteidigung, spätestens aber vier Wochen vorher, jeweils eine elektronische Version der Dissertation zu übermitteln.

Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin/den Dissertanten. Der Vortrag dauert im Regelfall 30 Minuten; daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenates unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin/den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.

Daran schließt sich eine Diskussion an, die von der/dem Hauptbetreuer/in geleitet wird. Der Prüfungssenat benotet die Dissertationsverteidigung mit den Noten 1-5. Bei einer ungenügenden Leistung sind Wiederholungen wie bei anderen Prüfungen möglich.

Dissertationen, die als Monographie verfasst wurden, müssen nicht publiziert werden. Bei guten Dissertationen sollte jedoch eine Publikation in renommierten Verlagen angeregt werden (ggf. auch im Open Access Verfahren).

Die Standards und Empfehlungen sind mit dem Beschluss der Promotionskommission ab 1.10.2020 gültig.

Für die Promotionskommission:

Univ.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Ulrike Greiner
Direktorin der School of Education der
Paris Lodron Universität Salzburg

www.uni-salzburg.at/lehramt

KONTAKT/BERATUNG

Servicezentrum PädagogInnenbildung Katharina Springer BA MA
Erzabt-Klotz-Straße 1
5020 Salzburg
E-Mail: lehramt@plus.ac.at Telefon: +43 (0) 662/8044-7390

HERAUSGEBER

Paris Lodron Universität Salzburg, School of Education,
Erzabt-Klotz-Straße 1, 5020 Salzburg

Fassung vom 1.10.2020

Mitteilungsblatt Universität Salzburg Nr. 115
vom 9.5.2017, 47. Stück

Der Link zum Mitteilungsblatt [hier](#)

